

Vialard], der bereits "wegfertig" sei, in die Eidgenossenschaft entsenden.

Er, der König, wolle sich auch dafür einsetzen, dass die Eidgenossenschaft nicht mehr solchen Ungelegenheiten, wie sie sie kürzlich durch die schwedische Armee [Belagerung von Konstanz] habe erfahren müssen, ausgesetzt werde. Deshalb habe er die Armeeführer sowie die neugl. Fürsten des Römischen Reiches angewiesen, die Eidgenossenschaft künftig in Ruhe zu lassen. Doch sollten sich die kath. Orte gleichfalls bemühen, den Andersgläubigen ihrerseits keine Ursache zu geben, gegen sie vorzugehen.

Antwortschreiben des franz. Königs an die VII kath. Orte "Betreffende Herzogen von Rohans ergriffenes Unthruwes schryben undt bösen Rath wider die 4 usgezogne Cath. Orth [UR, SZ, UW, ZG]".

1) *Es handelt sich hiebei um einen Brief Rohans, den dieser an seinen Sekretär Louis de Labaume nach Baden hatte abgehen lassen. Vgl. AH 36/52.*

Uebersetzung aus dem Französischen. Dorsualnotiz von Beat II. Zurlauben.
AH 36, 89-90

46

1631 Februar 18.

B

SCHREIBEN DER ZU LUZERN VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER
V KATH. ORTE AN [SCHULTHEISS, BZW. BUERGERMEISTER
UND RAETE VON] BERN, BASEL UND SCHAFFHAUSEN [SCHIED-
ORTE]

Ihr, [obiger Schiedorte], Schreiben, welches sie im Zusammenhang mit den Verhandlungen der letzten badischen Tagsatzung [Matrimonial- und Kollaturstreit im Thurgau und im Rheintal] im Januar durch speziellen Boten an sie, die V kath. Orte, hätten gelangen lassen, verdanke man bestens. Ihre Hoffnung freilich, Zürich werde sich in dieser Angelegenheit, ihrem, der kath. Orte, Standpunkt annähern, sei bis jetzt leider nicht in Erfüllung gegangen. Und es sei ihnen sicher nicht zu verargen, wenn sie den beiden direkt daran beteiligten geistlichen Herren, [dem Bischof] von Konstanz, [Johann VI. von Waldburg-Wolfegg], und [dem Abt] von St. Gallen, [Pius Reher], behilflich seien, zu ihrem Recht zu

gelangen, "deme danzefolg wir anfencklich zu Frowenfeld [1630] mit Zuthun [derer] ... von Zürich als mitrichterem der sach ihren ordenlichen ..., in derglychen fälen gewonten ... gang gelassen.

Das aber nun sy [d.h. Bürgermeister und Rat von Zürich] ... der Underthanen [des Thurgaus und Rheintals] als des anderen teils praetension so vil und Sonnenclar erscheinnten ... bewystumben vorzezüchen und ... mit der ... mehr dan hundertiäringen üebung Zuwidertryben und darus ein bewys gnuogsammen Posses Zeschöpfen, desgleichen das milte Zusächen, so etwan uf syten Jhr F. G. Zu Costanz auch S. Gallen fürgangen, uff ein Recht Zezüchen vermeinend, khan ... kheines wegs gebillichet werden." Dass das Recht auf ihrer, der kath. Orte, Seite sei, könne anhand zahlreicher Urkunden, Abschiede und des eidg. Landfriedens [1531] und des im Jahre [15]32 abgeschlossenen "grossen vertrag[s] (als ein wahre erlütterung, weg wys und Richtschmur desselben)" leicht bewiesen werden. Wenn zudem die Stadt Zürich nun auf einmal meine, sie bilde die "ein Party [des] Landfridens" und die V kath. Orte insgesamt die andere, so dürfe diese Ansicht nicht unwidersprochen bleiben. Denn wer das Mehrheitsprinzip ablehne, bekenne sich auch nicht mehr zum Landfrieden. Zürich dürfe daher in den Gemeinen Herrschaften nicht mehr Rechte als den übrigen reg. Orten zugestanden werden. "Betreffend demnach üwers gutwillige erbieteren sambt übrigen Ohrten gefüegten mitlen nachzetrachten solche spänigkheiten hinzulegen, stehet by uns als den Richtern nit den Partyen ... mitel Zeentwerffen. Im fahl aber an Ihr F.G. Zu Costanz oder S. Gallen etwas milterung Zuerhalten sein mag, lassend wir es, iedoch unserer hochheit ... ohne abbruch, beschechen." Im übrigen könnten sie ihnen versichern, dass die beiden geistlichen Herren durchaus bereit seien, den Klägern [d.h. Zürich] nach herkömmlicher Form Rechenschaft abzulegen.

Kopie
AH 36, 91-92 - Blatt 92^V leer

47

1639 [März 27.] Sonntag Oculi A
SCHREIBEN VON UNTERVOGT HANS LANG UND DEN GESCHWORENEN [DES AM-
TES] HITZKIRCH AN LUX [AMMANN], AMMANN DER ABTEI MURI,
BUENZEN

Bekanntlich habe er, Lang, als er, der Adressat, am vergangenen